

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2010

Gebührenverzeichnis für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. 2007 S. 476) i.V.m. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18.11.2008 (GVOBl. S. 650), jeweils in der aktuellen Fassung, werden für den Bereich des Kreises Steinburg die Gebühren und die Auslagen für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG) festgelegt:

§ 1 *Fleischbeschauggebühren Geflügel*

- (1) Bestandsuntersuchung lebenden Geflügels im Ursprungsbetrieb (Schlachttieruntersuchung)
Tarifstelle 1.2.1.7.1

1. bis 1000. Tier	13,00 €
zusätzlich für jedes weitere	
- Masthähnchen und -hühnchen, anderes Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier	0,002 €
- anderes Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht	
• von 2 kg bis 5 kg je Tier	0,004 €
• von 5 kg oder mehr je Tier	0,008 €

- (2) Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb einschließlich Hygienekontrolle
Tarifstelle 1.2.1.6

Untersuchung des Geflügelfleisches in Schlachtbetrieben mit Bandschlachtung sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich Hygienekontrolle
Tarifstelle 1.2.1.6.3

Tierart: Puten	
für das erste Tier	5,61 €
für jedes weitere Tier	0,21 €

§ 2 **Fleischbeschauggebühren in Schlachtbetrieben ohne Band-schlachtung**

- (1) Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Hygienekontrollen
Tarifstelle 1.2.1.1 bis 1.2.1.4

Bei täglichen Schlachtungen je Schlachtstätte

Anzahl Tiere je Tierart Tierart	bis 35 Staffel 1 €	ab 36 Staffel 2 €
a) Einhufer Tarifst. 1.2.1.1	27,38	21,83
b) Rinder/Kälber Tarifst. 1.2.1.2.1 und 1.2.1.2.2 ohne BSE-Test	20,55	16,13
mit amtlichem BSE-Test	37,06	32,64
mit freiwilligem BSE-Test	43,68	39,26
c) Hausschweine Tarifst. 1.2.1.3.1 und 1.2.1.3.2	8,81	6,70
d) Schafe/Ziegen Tarifst. 1.2.1.4.1 und 1.2.1.4.2	7,45	5,62

- (2) Je Schlachttag erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 für das erste an diesem Tag geschlachtete Tier um 10,20 €.
- (3) Wird bei einem Schlachtier lediglich die amtliche Schlachtieruntersuchung durchgeführt, reduziert sich die Gebühr nach Absatz 1 um 50 %. Bei Rindern ist hier die entsprechende Gebühr „Rinder/Kälber ohne BSE-Test“ zu Grunde zu legen.

§ 3 **Fleischbeschauggebühren in Schlachtbetrieben mit Band-schlachtung**

- (1) Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen
Tarifstelle 1.2.1.2.1 bis 1.2.1.4.2

in EG-Schlachtbetrieben mit öffentlichem Fleischhygieneamt

Fallgruppe	Rinder/Kälber			Haus- schweine	Schafe Ziegen
	mit amtlichem BSE-Test (> 48 Monate)	mit freiwilligem BSE-Test (< 48 Monate)	ohne BSE-Test		
werktags 06:00 - 21:00 Uhr	16,14 €	21,14 €	6,38 €	2,18 €	1,84 €
werktags 21:00 - 06:00 Uhr	20,65 €	25,65 €	10,89 €	3,94 €	3,38 €

- (2) Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen
Tarifstelle 1.2.1.2.1 bis 1.2.1.4.2

in EG-Schlachtbetrieben ohne öffentliches Fleischhygieneamt

Fallgruppe	Rinder/Kälber			Haus- schweine	Schafe Ziegen
	mit amtlichem BSE-Test (> 48 Monate)	mit freiwilligem BSE-Test (< 48 Monate)	ohne BSE-Test		
werktags 06:00 - 21:00 Uhr	15,86 €	20,86 €	6,10 €	2,10 €	1,84 €
werktags 21:00 - 06:00 Uhr	20,71 €	25,71 €	10,95 €	3,63 €	3,38 €

- (3) Bei Entnahme der BSE-Proben durch Personal des Schlachtbetriebes unter amtlicher Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes erhöht sich die entsprechende Gebühr um 11,37 €, unter Aufsicht einer Fachassistentin oder eines Fachassistenten um 4,51 € jeweils je angefangene ¼-Stunde.
- (4) Wird bei einem Schlacht- und Fleischuntersuchung lediglich die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung durchgeführt, reduziert sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 um 50 %. Bei Rindern ist hier die entsprechende Gebühr „Rinder/Kälber ohne BSE-Test“ zu Grunde zu legen.

§ 4 **Fleischbeschauggebühren Hausschlachtungen**

Tarifstelle 1.2.1.9

- (1) Bei Hausschlachtungen werden Gebühren nach § 2 Abs. 1, Staffel 1 erhoben. Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn die Schlacht- und Fleischuntersuchung nicht durchgeführt wird. Ist die Zahl der geschlachteten Tiere kleiner oder gleich 3, erhöht sich die Gebühr je Tier um 2,10 €.
- (2) Je Schlachttag erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 für das erste an diesem Tag geschlachtete Tier um 10,20 €.

§ 5 Untersuchung von untersuchungspflichtigem Fleisch aus anderen Kreisen und kreisfreien Städten auf Trichinen

Tarifstelle 1.2.1.10

Untersuchung von Haus- und Wildschweinen auf Trichinen im Labor in Kellinghusen,

montags bis freitags

0,31 €

samstags

0,51 €

je Tier.

Nicht enthalten sind Kosten für die Abholung von Proben.

§ 6 Untersuchung von Wild

(1) Tarifstelle 1.2.1.10

Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen bei Probennahme durch amtliches Personal

Anzahl	Gebühr je Probe
1.	5,91 €
2.-5.	2,91 €
6.-15.	1,56 €
16.-50.	0,95 €
51. und jedes weitere	0,72 €

(2) Tarifstelle 1.2.1.10

Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen bei Probennahme durch amtlich Beauftragte

Anzahl	Gebühr je Probe
1.	5,05 €
2.-5.	2,05 €
6.-15.	0,92 €
16.-50.	0,52 €
51. und jedes weitere	0,51 €

(3) Tarifstelle 1.2.1.10

Untersuchung von Wildschweinen und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, auf Trichinen durch amtlich Beauftragte und Ablieferung der Probe an der Untersuchungsstelle oder bei dem Durchführenden der Untersuchung

Anzahl	Gebühr je Probe
1.	4,70 €
2.-5.	1,70 €

Anzahl	Gebühr je Probe
6.-15.	0,57 €
16.-50.	0,17 €
51. und jedes weitere	0,51 €

- (4) Tarifstelle 1.2.1.7.2
Gesundheitsüberwachung von Wildgattern

Anzahl	Gebühr je Probe
1.-3.	3,30 €
4. und jedes weitere	1,65 €

- (5) Untersuchung von Wild in zugelassenen Betrieben
Haar- und Federwild (Tarifstellen 1.2.1.5.1, 1.2.1.5.2):

Art	Gebühr je Probe
Haarwild Großwild ¹	0,91 €
Haarwild Kleinwild ²	0,28 €
Federwild	0,28 €

Schwarzwild (Tarifstelle 1.2.1.5.4.1):

Dienstleistung	Gebühr je Probe			
	1.-5. Tier	6.-15. Tier	16.-50. Tier	ab 51. Tier
Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung, ohne Trichinenmarke und -bescheinigung	3,46 €	2,33 €	1,93 €	1,92 €
Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung	6,46 €	5,33 €	4,93 €	4,92 €
Nur Fleischuntersuchung	1,76 €			
Nur Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung	3,00 €			

- (6) Untersuchung erlegten Wilds der Absätze 4 bis 5 mit auffälligen Merkmalen (amtlich beschaupflichtig) je Tier

¹ Rotwild, Damwild, Rehwild, Muffelwild, Sikawild u.ä.

² Hase, Wildkaninchen u.ä.

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Wildschwein | 8,25 € |
| b) Wildwiederkäuer (Haarwild) | 8,23 € |
| c) Kleinwild | 1,55 € |

- (7) Tarifstelle 1.2.1.7.2
Untersuchung getöteten Gatterwilds/Farmwilds je Tier

Bei täglichen Schlachtungen pro Schlachtstätte			
bis 35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	120 und mehr
8,23 €	6,47 €	5,18 €	4,03 €

- (8) Je Beschaueinsatz (Untersuchung oder Probennahme) erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 und 5 bis 7 für das erste an diesem Einsatztag untersuchte oder für die erste an diesem Einsatztag entnommene Probe um 6,59 €.

§ 7 Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches in Zerlegebetrieben einschließlich Wildfleischzerlegungsbetriebe

Tarifstelle 1.2.1.12

je Tonne 4,09 €

§ 8 Kontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zwecke der Zulassung

- Tarifstelle 1.1.1

51,00 bis 664,00 €

§ 9 Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittländer oder auf besonderes Verlangen entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand

- Tarifstelle 1.1.2

10,73 bis 76,69 €

§ 10 Sonstige Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen

- Tarifstelle 1.1.3

10,73 bis 76,69 €

§ 11 Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwachfinner Rinder vor Durchführung des Gefrierprozesses oder des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung

- Tarifstelle 1.2.1.13.1 und 1.2.1.13.2
je angefangene ¼ Stunde

5,11 € bis 20,45 €

§ 12 Gebühren für Wartezeiten

- Tarifstelle 1.2.1.14

Die Gebühr für die Wartezeit beträgt je angefangene ¼ Stunde

- | | | |
|--|---|---------|
| a) für eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt | = | 10,73 € |
| b) für eine/n Fachassistenten/-in | = | 5,33 € |

Die Gebühr wird erhoben, wenn

- die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
- es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als ¼ Stunde betragen.

§ 13 Gebühren bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe nach den §§ 2 und 3 dieses Verzeichnisses zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann zu entrichten, wenn die/der Untersucher/in sich infolge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung deshalb unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor der Ankunft der/des Untersucherin/Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

§ 14 Erstattung barer Auslagen

Für den Transport von Verdachtsproben sind je Probe 4,35 € zu erheben.

§ 15 Einziehen, Fälligkeit, Rechtsbehelf

- (1) Die Gebühren sind von den Untersuchern/Untersucherinnen einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird. Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Gebührennachweis) ausgestellt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Die Einlegung des Widerspruchs gegen gebührenpflichtige Handlungen oder die Gebührenfestsetzung hebt die sofortige Fälligkeit der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht auf.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt mit Ausnahme des § 5 ab dem 01. Juli 2010. Der § 5 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

25524 Itzehoe, den 22.06.2010

Kreis Steinburg
Der Landrat

Dr. Dr. Kullik